

## **Antrag**

**der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration**

### **Die Versorgungslage psychisch kranker Kinder und Jugendlicher speziell in Tageskliniken sowie für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfslagen verbessern**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sich die Lage der Versorgung psychisch kranker Kinder durch niedergelassene Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie durch zugelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten seit dem 2018 herausgegebenen Landesplan für psychisch kranke Menschen in Baden-Württemberg (Landespsychiatrieplan) in Baden-Württemberg entwickelt hat;
2. wie die Wartezeiten auf eine ambulante Behandlung bei niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten sowie bei Kinder- und Jugendpsychiaterinnen/-psychiatern aktuell sind und wie sie diese ggf. verkürzen möchte;
3. an welchen Orten in Baden-Württemberg es wie viele Plätze in Tageskliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gibt und wie lang jeweils die durchschnittliche Wartezeit bis zur Aufnahme ist (bitte tabellarisch darstellen);
4. ob sie angesichts ggf. bestehender langer Wartezeiten Plätze in Tageskliniken an der Aussage aus dem Landespsychiatrieplan 2018 festhält, dass in Baden-Württemberg in der teilstationären Versorgung der Kinder- und Jugendpsychiatrie „eine weitgehende flächendeckende Versorgung“ bereits erreicht ist;
5. von wem und in welcher Form die Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung von Plätzen in der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgenommen wird, nachdem die Landesregierung nicht mehr für die Planung von konkreten Platzzahlen zuständig ist;

6. wie viele spezielle tagesklinische Versorgungsangebote es für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und zusätzlicher psychischer Erkrankung in Baden-Württemberg insgesamt gibt;
7. wie sie das Versorgungsangebot für alle Kinder mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen im Land sicherstellt;
8. welche finanzielle Förderung für den Ausbau eines Versorgungsangebots für Kinder mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen schon bestehender und neuer Tageskliniken möglich ist;
9. wie sie den Bedarf einer räumlichen Erweiterung bei schon bestehenden Kliniken für ein tagesklinisches Versorgungsangebot für Kinder mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen einschätzt;
10. welche Bedingungen es dafür gibt, um solche Bauprojekte zu unterstützen;
11. wie sie konkret die Notwendigkeit für einen Ausbau der Tagesklinik in Freiburg für Kinder mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen bewertet.

2.6.2021

Rolland, Kenner, Dr. Kliche-Behnke, Rivoir, Wahl SPD

#### Begründung

Im Antrag wird nach der Versorgung psychisch kranker Kinder und der Versorgungsplanung gefragt. Gerade in der Coronakrise mehren sich die Berichte über zunehmende psychische Belastungen und Erkrankungen, sodass die Wertungen aus dem Landespsychiatrieplan 2018 ggf. nachzubessern sind. Ein besonderer Fokus wird im Antrag auf die tagesklinische Versorgung für Kinder und Jugendliche mit psychischer Erkrankung in Baden-Württemberg gelegt. Dazu gibt es auch Hinweise, dass in einigen Regionen bislang ein tagesklinisches Angebot für Kinder und Jugendliche mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen fehlt. Der Bedarf für diesen speziellen Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung ist in allen Landesteilen gleichermaßen vorhanden und wird in manchen Regionen bereits seit Langem gedeckt. Jetzt ist es an der baden-württembergischen Landesregierung, diese Versorgungslücke zu schließen. Auch in der Stadt Freiburg wird dieses Versorgungsangebot dringend benötigt und wäre mit einer räumlichen Ergänzung des Universitätsklinikums Freiburgs aufzubringen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Juni 2021 Nr. 52-0141.5-017/159 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sich die Lage der Versorgung psychisch kranker Kinder durch niedergelassene Fachärztinnen/Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie durch zugelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten seit dem 2018 herausgegebenen Landesplan für psychisch kranke Menschen in Baden-Württemberg (Landespsychiatrieplan) in Baden-Württemberg entwickelt hat;*

Die Bedarfsplanung gibt vor, dass sich Ärztinnen und Ärzte innerhalb ausgewiesener Planungsbereiche frei verteilen können. Planungsbereich für die Versorgung durch niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie ist eine Region in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Demgegenüber erfolgt die Planung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Psychotherapie auf Ebene der Landkreise.

Die um Stellungnahme gebetene Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) hat folgende Zahlen zum aktuellen Versorgungsgrad auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den jeweiligen Planungsbereichen zur Verfügung gestellt (Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 24. Februar 2021):

Region	Versorgungsgrad	Entwicklung Versorgungsgrad seit 2018 (Vergleich: Landesausschuss vom 28.2.2018)
Bodensee-Oberschwaben	115,4 %	Gestiegen
Donau-Iller	116,2 %	Gestiegen
Heilbronn-Franken	81,5 %	Gesunken
Hochrhein-Bodensee	48,5 %	Gesunken
Mittlerer Oberrhein	105,2 %	Gesunken
Neckar-Alb	104,7 %	Gestiegen
Nordschwarzwald	66,8 %	Gestiegen
Ostwürttemberg	51,5 %	Gesunken
Rhein-Neckar	117,9 %	Gesunken
Schwarzwald-Baar-Heuberg	100,3 %	Gesunken
Stuttgart	62,3 %	Gestiegen
Südlicher Oberrhein	191,2 %	Gesunken

Der Versorgungsgrad für die auf dem Gebiet der Psychotherapie tätigen Therapeutinnen und Therapeuten wird gem. § 25 der Bedarfsplanungsrichtlinie nicht gesondert für die Versorgung der Kinder- und Jugendlichen ausgewiesen. Gemäß § 25 Abs. 1 Nummer 3 der Bedarfsplanungsrichtlinie wird ein 20-prozentiger Anteil für Therapeutinnen und Therapeuten festgelegt, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln (Quote). Daher wird nachfolgend der allgemeine Versorgungsgrad auf dem Gebiet der Psychotherapie in den jeweiligen Planungsbereichen dargestellt (Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen vom 24. Februar 2021). Im Übrigen weist die KVBW darauf hin, dass mit Wirkung zum 30. Juni 2019 die Bedarfsplanungsrichtlinie reformiert wurde. Im Rahmen dessen wurden unter anderem die Verhältniszahlen für die psychotherapeutischen Leistungserbringer abgesenkt.

Planungsbereich	Versorgungsgrad	Entwicklung Versorgungsgrad seit 2018 (Vergleich: Landesausschuss vom 28.2.2018)
Alb-Donau-Kreis	111,0 %	Gesunken
Baden-Baden/ Rastatt	109,1 %	Gesunken
Biberach	109,9 %	Gestiegen
Böblingen	111,2 %	Gesunken
Bodenseekreis	146,1 %	Gestiegen
Breisgau-Hochschwarzwald	177,4 %	Gesunken
Calw	129,4 %	Gesunken
Emmendingen	126,0 %	Gesunken
Enzkreis	101,7 %	Gesunken
Esslingen	107,0 %	Gesunken
Freiburg	351,0 %	Gestiegen
Freudenstadt	110,2 %	Gesunken
Göppingen	110,7 %	Gesunken
Heidelberg	376,7 %	Gestiegen
Heidenheim	108,2 %	Gesunken
Heilbronn, Land	108,4 %	Gesunken
Heilbronn, Stadt	112,9 %	Gestiegen
Hohenlohekreis	102,4 %	Gesunken
Karlsruhe, Land	104,0 %	Gesunken
Karlsruhe, Stadt	150,5 %	Gestiegen
Konstanz	169,7 %	Gesunken
Lörrach	120,4 %	Gestiegen
Ludwigsburg	108,6 %	Gesunken
Main-Tauber-Kreis	110,6 %	Gestiegen
Mannheim	163,0 %	Gesunken
Neckar-Odenwald-Kreis	104,8 %	Gesunken
Ortenaukreis	122,5 %	Gestiegen
Ostalbkreis	106,5 %	Gesunken
Pforzheim	126,5 %	Gesunken
Ravensburg	144,3 %	Gesunken
Rems-Murr-Kreis	110,0 %	Keine Veränderung
Reutlingen	129,8 %	Gesunken
Rhein-Neckar-Kreis	111,3 %	Gesunken
Rottweil	110,4 %	Gestiegen
Schwäbisch Hall	111,7 %	Gestiegen
Schwarzwald-Baar-Kreis	120,9 %	Gesunken
Sigmaringen	128,5 %	Gestiegen
Stuttgart	132,7 %	Gestiegen
Tübingen	395,3 %	Gesunken
Tuttlingen	118,2 %	Gestiegen
Ulm	138,0 %	Gestiegen
Waldshut	114,9 %	Gestiegen
Zollernalbkreis	161,8 %	Gesunken

2. wie die Wartezeiten auf eine ambulante Behandlung bei niedergelassenen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/-therapeuten sowie bei Kinder- und Jugendpsychiaterinnen/-psychiatern aktuell sind und wie sie diese ggf. verkürzen möchte;

Die KVBW berichtet, dass sie zu den Wartezeiten grundsätzlich keine Auskunft geben könne. Der KVBW liegen keine Informationen vor, welche Terminanfragen bei den Praxen eingehen und wann diese beantwortet werden. Die Aus-

wertung der an die Terminservicestelle gerichteten Anfragen könne jedoch einen Rückschluss darauf geben, wie viele Patientinnen und Patienten über die regulären Anfragen in der Praxis keinen Termin erhalten haben. Eine Auswertung des letzten vorliegenden Quartals zu den Anfragen der Terminservicestelle ergibt nach Auskunft der KVBW das folgende Bild:

Im Rahmen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (Zusammenfassung der Akutversorgung, Sprechstunde und Probatorik) habe es insgesamt 510 Terminsuchen gegeben, von denen 245 fristgerecht vermittelt werden konnten. Im Rahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie seien 21-mal Termine angefragt worden, von welchen 10 fristgerecht vermittelt wurden.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Termingesuche und der Anzahl der fristgerechten Vermittlung zeige, dass Patientinnen und Patienten teilweise das vorgeschlagene Terminangebot nicht annehmen.

Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine Informationen über Wartezeiten vor.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen wurden mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) zur Einrichtung von Terminservicestellen verpflichtet (§ 75 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch [SGB V]). Aufgabe der Terminservicestellen ist es, gesetzlich Krankenversicherten einen Termin beim Haus- und Facharzt zu vermitteln. Die Terminservicestelle hat bis zu einer Woche Zeit, gesetzlich Versicherten einen Termin innerhalb von vier Wochen – für psychotherapeutische Akutbehandlungen innerhalb von zwei Wochen – zu vermitteln.

Die Möglichkeit für gesetzlich Versicherte, Terminanfragen an die Terminservicestelle zu richten, ist eine Maßnahme zum Abbau von Wartezeiten, die von der KVBW im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen umgesetzt wird.

*3. an welchen Orten in Baden-Württemberg es wie viele Plätze in Tageskliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gibt und wie lang jeweils die durchschnittliche Wartezeit bis zur Aufnahme ist (bitte tabellarisch darstellen);*

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen keine Erkenntnisse zu Wartezeiten einzelner Einrichtungen vor. Grundsätzlich wird zu Bedarfsermittlung die tatsächliche Auslastung der Einrichtungen zugrunde gelegt. Erfahrungsgemäß melden sich Patientinnen und Patienten bei mehreren Einrichtungen für die Behandlung an, somit sind die Aussagen von Wartelisten für die Krankenhausplanung nur bedingt verwertbar und müssen fallbezogen angefordert werden.

Krankenhausname	Ort	KJP Plätze
St. Lukas-Klinik Meckenbeuren	Meckenbeuren	8
Klinik an der Lindenhöhe	Offenburg	20
Marienberg-Fachkrankenhaus KJP	Gammertingen	22
Städt. Klinikum Karlsruhe	Karlsruhe	12
Johannes-Diakonie Mosbach	Mosbach	20
Zentrum für Psychiatrie Ravensburg	Ravensburg	11
Klinikum Esslingen	Esslingen	11
Klinikum Stuttgart	Stuttgart	22
Universitätsklinikum Heidelberg	Heidelberg	10
Universitätsklinikum Ulm	Ulm	18
Klinikum Nordschwarzwald Calw	Calw-Hirsau	34
St. Anna-Virngrund-Klinik	Ellwangen	13
ZI für Seelische Gesundheit	Mannheim	16
Luisenklinik KHG	Bad Dürkheim	38
Zentrum für Psychiatrie Emmendingen	Emmendingen	24
Universitätsklinikum Tübingen	Tübingen	25
Klinikum Christophsbad	Göppingen	5
Universitätsklinikum Freiburg	Freiburg	16
Klinikum am Weissenhof	Weinsberg	59

4. ob sie angesichts ggf. bestehender langer Wartezeiten Plätze in Tageskliniken an der Aussage aus dem Landespsychiatrieplan 2018 festhält, dass in Baden-Württemberg in der teilstationären Versorgung der Kinder- und Jugendpsychiatrie „eine weitgehende flächendeckende Versorgung“ bereits erreicht ist;

Der Landespsychiatrieplan geht auf das Thema Wartezeiten in Bezug auf die ambulante Versorgung durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-innen und Kinder- und Jugendpsychiater/-innen ein und stellt klar, dass erhebliche Wartezeiten bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der Entwicklungsdynamik als besonders schwerwiegend anzusehen sind.

Daten zu Wartezeiten im stationären und teilstationären Bereich liegen nicht vor. Die Einschätzung des Landespsychiatrieplans zur flächendeckenden tagesklinischen Versorgung ist darauf bezogen, dass mit nur zwei Ausnahmen von allen Standorten, die zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Landeskrankenhausplan aufgeführt sind, auch tagesklinische Behandlungsplätze angeboten werden. Das Verhältnis der jeweils ausgewiesenen tagesklinischen Kapazitäten zur kinder- und jugendpsychiatrischen Bettenzahl zeigt über die Standorte eine Schwankungsbreite von 1 zu 5 bis 1,2 zu 1. In Hinsicht auf die regionalen Unterschiede ist daher auch die Aussage des Landespsychiatrieplans zu bekräftigen, dass trotz des Ausbaus in den letzten Jahren in Baden-Württemberg regional unterschiedlich noch ein gewisser Bedarf an zusätzlichen teilstationären Plätzen existiert.

*5. von wem und in welcher Form die Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung von Plätzen in der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendpsychiatrie vorgenommen wird, nachdem die Landesregierung nicht mehr für die Planung von konkreten Platzzahlen zuständig ist;*

Die Krankenhausplanung wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration vorgenommen. Die Krankenhausplanung ist gemäß § 6 LKHG als Rahmenplanung angelegt. Das Land verzichtet grundsätzlich darauf, den Versorgungsauftrag von Krankenhäusern bis ins Detail festzulegen. Die planerischen Festlegungen betreffen insbesondere

- den Standort des Krankenhauses und ggfs. den Standort seiner Betriebsstellen,
- die Gesamtplanbettenzahl und
- die bedarfsgerechten Fachabteilungen des Krankenhauses
- die Festlegung von Leistungsschwerpunkten bei „einheitlichen Krankenhäusern“ und Fachkliniken.

Die Planung der Fachabteilungen findet grundsätzlich auf der Ebene der Fachgebiete der ärztlichen Weiterbildungsordnung (WBO) der Landesärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils aktuell gültigen Fassung statt. Daher werden Betten und Plätze für die Kinder- und Jugendpsychiatrie ausgewiesen, eine detaillierte Planung von Betten und Plätzen für die Sondernversorgung findet jedoch nicht statt.

*6. wie viele spezielle tagesklinische Versorgungsangebote es für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung und zusätzlicher psychischer Erkrankung in Baden-Württemberg insgesamt gibt;*

In Baden-Württemberg stehen für die sog. Sondernversorgung für intelligenzgeminderte Kinder und Jugendliche vier Krankenhäuser zur Verfügung; es gibt bislang jedoch nur zwei tagesklinische Angebote – die Tagesklinik Bernsteinstraße in Stuttgart und eine Tagesklinik der St. Lukas Klinik in Meckenbeuren.

*7. wie sie das Versorgungsangebot für alle Kinder mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen im Land sicherstellt;*

Bereits im Jahr 2016 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen entschieden, dass zusätzliche tagesklinische Behandlungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen, die die Diagnostik und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzmin- derung, Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Störung verbessern sollen. Der Landeskrankenhauseusschuss beschloss am 14. Juli 2016 zum Ausbau der Versorgungsangebote dieser Patientengruppe zwei Tageskliniken mit jeweils acht Behandlungsplätzen im Krankenhausplan des Landes auszuweisen: die Tagesklinik der St. Lukas Klinik in Meckenbeuren sowie eine weitere Tagesklinik, die von einem freigemeinnützigen Träger in enger Kooperation mit der Fachabteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Universitätsklinik Freiburg betrieben werden sollte.

Während die Tagesklinik der St. Lukas Klinik in Meckenbeuren im September 2018 in Betrieb genommen wurde, verzögerte sich das andere Planungsvorhaben und wurde inzwischen aus finanziellen und organisatorischen Gründen aufgegeben.

8. *welche finanzielle Förderung für den Ausbau eines Versorgungsangebots für Kinder mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen schon bestehender und neuer Tageskliniken möglich ist;*

9. *wie sie den Bedarf einer räumlichen Erweiterung bei schon bestehenden Kliniken für ein tagesklinisches Versorgungsangebot für Kinder mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen einschätzt;*

10. *welche Bedingungen es dafür gibt, um solche Bauprojekte zu unterstützen;*

Aufgrund des Zusammenhanges werden die Fragen 8, 9 und 10 zusammen beantwortet:

Die Finanzierung von Krankenhäusern wird durch das Krankenhausfinanzierungs-Gesetz (KHG) und durch das Landeskrankenhausgesetz (LKHG) geregelt. Darin ist festgelegt, dass die Länder für die Investitionsförderung der im Krankenhausplan aufgeführten Krankenhäuser zuständig sind. Zu dieser Investitionsförderung gehören prinzipiell auch die Errichtung und auch Erweiterung von tagesklinischen Plätzen und auch stationären Betten im Bereich der Psychiatrie.

Die Förderung orientiert sich grundsätzlich an der jeweiligen Nutzung und an den Ausstattungsmerkmalen der jeweiligen Stationen. Bei der Bemessung der Förderhöhe werden projekt- und nutzungsspezifische Besonderheiten in angemessener Weise berücksichtigt. Dies spiegelt sich in der differenzierten Bewertung von einzelnen Pflegearten wieder, so auch in der Kinder- und Jugend-Psychiatrie. Als Beispiele können hier Intensivpflegebereiche, Wöchnerinnenstationen, Psychiatriestationen oder Schlaganfalleinheiten – um nur einige Pflegearten zu nennen – in den angemessenen Flächenwerten und bei Förderung der Ausstattung wieder.

Die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration für angemessen erachteten Flächenwerte für die psychiatrischen Bereiche, Stationen und Tageskliniken sind wesentlich höher angesetzt als bei einer Normalpflegestation beispielsweise der Inneren Medizin. Es wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Neben- und Gruppenraumangebot (z. B. Gruppenräume, Spielzonen, Besprechungsräume mit Angehörigen, usw.) entsprechend mehr Platz benötigen. Auch die entsprechende Ausstattung wird bei der Ersteinrichtung eines solchen Bereiches entsprechend berücksichtigt und gefördert.

Gefördert wird gemäß Landeskrankenhausfinanzierungsgesetz auf Basis eines detaillierten Förderantrags, der vom entsprechenden Klinikträger erstellt wird.

11. *wie sie konkret die Notwendigkeit für einen Ausbau der Tagesklinik in Freiburg für Kinder mit psychischer Erkrankung und zusätzlicher neuronaler Entwicklungsstörung oder zusätzlichen kognitiven Einschränkungen bewertet.*

Im Jahr 2016 wurde der Bedarf für diese Form der Sonderversorgung geprüft und bestätigt. Es ist sehr bedauerlich, dass die ausgewiesenen Plätze nicht zur Umsetzung gekommen sind, nichtsdestotrotz ist der Bedarf für zusätzliche Versorgungsangebote vorhanden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt alle Bemühungen, diese tagesklinischen Plätze schnellstmöglich durch einen neuen geeigneten Träger zu realisieren.

Lucha  
Minister für Soziales,  
Gesundheit und Integration